Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

für den Investmentfonds

BKS Anlagemix werteorientiert

LEI: **529900R0DU1C4V1PL990**
Isin: **AT0000A2QKH6** (ausschüttende Retail-Tranche)
Isin: **AT0000A256Y0** (ausschüttende institutionelle Tranche)

a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Das Finanzprodukt fördert Investmentfonds (keine direkte Investition über Einzeltitel in Unternehmen), die eine Vorreiterrolle hinsichtlich unterschiedlicher Nachhaltigkeitsthemen (wie z.B. Klimaschutz, Biodiversität oder sozial faire Arbeitsbedingungen) einnehmen. Diese Merkmale werden im Rahmen der Anlagepolitik durch die Negativkriterien des Österreichischen Umweltzeichens (UZ 49) berücksichtigt. Die Investmentfonds werden durch Negativkriterien aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn diese in Unternehmen investieren, welche z.B. kontroverse Waffen herstellen oder in der Agrar-Gentechnik tätig sind.

Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, welche schwere Verstöße im Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance) aufweisen.

Jeder Investmentfonds wird konsequent auf diese verbindlichen Elemente hin überprüft. Bereits zum Investitionszeitpunkt erfolgt im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung ein Abgleich mit diesen Indikatoren. Ebenso werden die Bestände laufend kontrolliert. Bei Verstößen wird ein interner Eskalationsprozess gestartet und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt.

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt zudem nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs – Principal Adverse Impacts).

Die Daten für die angewandten Methoden (Positiv- und Negativkriterien) werden von einem externen Partner (MSCI Solutions LLC) bezogen. Dieser ESG-Datenlieferant wird seitens 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Datenanbieters als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen.

Über den Anteil an geschätzten Daten kann keine Aussage getroffen werden. Diese geschätzten Daten stellen allerdings keine wesentliche Einschränkung in der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale dar, da die eingesetzten Methoden auf die angewandten Schätzmethoden der externen Anbieter abgestimmt sind.

Aufgrund der zuvor erwähnten Plausibilisierung des eingesetzten ESG-Datenlieferanten sowie der regelmäßigen Überprüfung der 3 Banken-Generali durch die interne Revision und den Wirtschaftsprüfer, können die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Im Rahmen der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen. Zudem wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Summary

This financial product promotes environmental or social characteristics, but does not have as its objective sustainable investment.

The financial product promotes investment funds (no direct investment via individual securities in companies) that play a pioneering role with regard to various sustainability issues (such as climate protection, biodiversity or socially fair working conditions). These characteristics are taken into account in the investment policy through the negative criteria of the Österreichische Umweltzeichen (UZ 49). The investment funds are excluded from the investment universe by negative criteria if they invest in companies which, for example, produce controversial weapons or are active in agricultural genetic engineering. In addition, companies are excluded which show serious violations in the area of good corporate governance.

Each investment fund is consistently screened for these mandatory elements. A check against these indicators is already carried out at the time of investment as part of the pre- and post-trade checks. The portfolio is also monitored on an ongoing basis. In the event of violations, an internal escalation process is initiated, and appropriate measures are taken.

This financial product also takes into account principal adverse impacts on sustainability factors (PAIs – Principal Adverse Impacts).

The data used for the applied methods (positive and negative criteria) is obtained from an external partner (MSCI Solutions LLC). The ESG data provider is reviewed by 3 Banken-Generali. This review includes checking the plausibility of the methods and processes used by the data provider as well as the expertise of the employees working there.

No statement can be made about the proportion of estimated data. However, this estimated data does not represent a significant limitation in the fulfilment of the ecological or social characteristics, as the methods used are aligned with the applied estimation methods of the external providers.

Due to the mentioned plausibility check of the ESG data provider used and the regular review of 3 Banken-Generali by the internal audit department and the auditor, the relevant due diligence obligations can be complied with.

No engagement policy is included in the environmental or social investment strategy of the fund. Furthermore, no index has been established as designated reference benchmark for the environmental or social characteristics promoted by the financial product.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen.

Der Investmentfonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen, also Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, an.

Bei den nachhaltigen Investitionen wird geprüft, ob die dahinterstehenden Wirtschaftstätigkeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung haben. Dazu werden kritische Geschäftsaktivitäten hinsichtlich deren Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, Wasserverbrauch, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Bestechung und Betrug, untersucht und eingestuft. Nachhaltige Investitionen dürfen nicht mit schweren

kontroversen Geschäftsfällen in Verbindung stehen, da ansonsten von einer erheblichen Schädigung von ökologischen oder sozialen Zielen ausgegangen werden muss.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen“ berücksichtigt. Unternehmen, die im Branchenvergleich bei der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die geringsten Ambitionen haben, kommen als nachhaltige Investition nicht in Frage, um eine mögliche negative Auswirkung auf Umwelt oder Sozialziele zu vermeiden. Dazu werden die Unternehmen analysiert und bewertet, indem unter anderem Indikatoren für diese nachteiligen Auswirkungen wie z.B. CO2-Fußabdruck, Treibhausgas-Emissionsintensität, Intensität des Energieverbrauchs, Emissionen in Wasser, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen usw. betrachtet und Branchensektor-spezifisch gewichtet werden.

Die nachhaltigen Investitionen sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Das Finanzprodukt fördert im Rahmen seines Auswahlprozesses Investmentfonds, die in Unternehmen, Länder und öffentliche Institutionen investieren, die besser als ihre Mitbewerber am Markt mit dem Thema Nachhaltigkeit umgehen. Dabei werden bei der Betrachtung der Nachhaltigkeitsausrichtung der Investmentfonds nicht nur die Auswirkungen der Unternehmen, Länder bzw. öffentlichen Institutionen, in die der Fonds investiert, auf Umwelt und Gesellschaft mit einbezogen, sondern auch deren Management der Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen.

Es stehen somit Investmentfonds im Fokus, die in Unternehmen, Länder oder öffentlichen Institutionen investieren, die eine überdurchschnittliche Leistung oder Lösungen zu aktuellen oder zukünftigen Problemen in den Bereichen Umwelt (Klimaschutz, Energieeffizienz, Biodiversität, Abfallvermeidung, Kreislaufwirtschaft,…), Soziales (Menschen- und BürgerInnenrechte, sozial fairen Arbeitsbedingungen, KundInnenbelangen,….), Governance (Geschäftsethik, Anti-Korruption,…) beitragen. Außerdem sollen die Investmentfonds Veranlagungen ausschließen, die zu den aktuellen und zukünftigen Problemen durch ihre Wirtschaftstätigkeit beitragen.

d) Anlagestrategie

Der Investmentfonds ist als aktiv gemanagter und gemischt veranlagender Investmentfonds konzipiert, welcher in Form von Anteilen an anderen Investmentfonds Investitionen im Aktien- und Anleihebereich sowie im Alternative Investments Bereich tätigen kann. Die Auswahl der einzelnen Veranlagungsinstrumente erfolgt auf Basis klar definierter Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere ökologische, soziale und Governance-Kriterien).

Etwaige weitere Informationen zur Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik können Punkt 14 des Prospektes entnommen werden.

Bei den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie handelt es sich um Kriterien für Investmentfonds. Abweichend von den Regelungen der Fondsbestimmungen ist der Einsatz von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten b.a.w. nicht zulässig. Um als investierbar eingestuft zu werden, müssen Investmentfonds mit dem Österreichischen Umweltzeichens für Finanzprodukte (UZ 49) zertifiziert sein und die Transparenzbestimmungen nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (EU) 2019/2088 erfüllen.

Um die UZ49-Zertifizierung zu erhalten, muss ein Investmentfonds bei seiner Anlagestrategie sowohl Negativ- und Positivkriterien einhalten, die somit als indirekte verbindliche Elemente einfließen.

Dabei kommen folgende **Ausschlusskriterien** zur Anwendung:

Es werden Investmentfonds von der Anlage ausgeschlossen, welche in Unternehmen investieren, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit einer der folgenden Tätigkeiten erwirtschaften:

- Atomkraft: Bau und Betrieb von Atomkraftwerken, Produktion und Zulieferung von für die Atomenergieerzeugung nötigen Kernkomponenten, Uranförderung und Energieerzeugung
- Rüstung: Produktion von konventionellen und/oder kontroversiellen Rüstungsgütern sowie den Handel damit
- Fossile Brennstoffe: Förderung (aus konventioneller und nicht-konventioneller Förderung) von Kohle, Erdgas und Erdöl, Raffinierung von Kohle und Erdöl, Energieerzeugung aus Kohle und Erdöl
- Gentechnik: Anbau und Vermarktung gentechnisch manipulierter Organismen und Produkte (Grüne Gentechnik) sowie Gentherapie an Keimbahnzellen, Klonierungsverfahren im Humanbereich und humane Embryonenforschung (Rote Gentechnik)

Ebenso müssen Unternehmen mit einer oder mehreren der folgenden Geschäftspraktiken von einem Investment ausgeschlossen werden:

- systematische, schwerwiegende und dauerhafte Menschen- oder Arbeitsrechtsverletzungen (insbesondere in Zusammenhang mit Risikobranchen, aktivitäten und –gebieten)
- kein Bekenntnis der Unternehmenspolitik zu den Mindeststandards der International Labour Organisation (ILO) bezüglich Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit und Diskriminierung oder nachweislich systematischer Verstoß dagegen

Veranlagungen in Staatsanleihen/öffentliche Emittenten sind nicht zulässig, wenn folgende Punkte zutreffen:

Politische und soziale Standards

- Staaten, die Grundrechte bezüglich Demokratie und Menschenrechte verletzen
- Staaten, in denen die Todesstrafe angewendet wird
- Staaten mit besonders hohen Militärbudgets

Umweltstandards

- Staaten ohne Zielsetzungen und Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen und zum Artenschutz
- Staaten mit expansiver Politik betreffend den Ausbau der Atomenergie

Für eine UZ 49-Zertifizierung sind von einem Investmentfonds folgende weitere Kriterien zu erfüllen:

Dazu hat ein Investmentfonds eine Veranlagungsstrategie sowie einen Managementprozess vorzuweisen, der nachhaltiger als vergleichbare Produkte am Markt ist. Dazu muss ein Investmentfonds einen Investitionsprozess mit Auswahlkriterien vorweisen um entweder Unternehmen, Emittenten oder Projekte zu identifizieren, die basierend auf den oben definierten Indikatoren überdurchschnittliches leisten bzw. Lösungen zu aktuellen oder zukünftigen Problemen, die in Zusammenhang mit den oben definierten Indikatoren stehen. Weiters hat müssen die Auswahlkriterien auch Wirtschaftstätigkeiten ausschließen, die eben Ursache für solche Probleme sind.

Bei Investitionen in den Bereichen Rohstoffe und Gold werden die oben genannten Kriterien nicht angewendet, sondern es ist notwendig, dass das Veranlagungsprodukt für den jeweiligen Rohstoff spezifische ökosoziale Kriterien unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsindikatoren erfüllt.

Im Rahmen der Veranlagung des Investmentfonds werden insbesondere die folgenden **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** berücksichtigt:

- Engagament in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: Die Berücksichtigung erfolgt durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien des Österreichischen Umweltzeichens für nachhaltige Finanzprodukte (UZ 49). Details dazu finden sich im Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie.

- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen: Investitionen in Unternehmen, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen, werden bei der Erstellung des Anlageuniversums ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt. Details dazu finden sich im Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie.
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen: Es wird angestrebt, den Anteil an Investitionen in Unternehmen, die keine Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze aufweisen, so niedrig wie möglich zu halten. Mangels quantitativer Limits, können jedoch auch Investitionen getätigt werden, die nicht den Vorgaben entsprechen.
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen): Investitionen in Unternehmen, die in der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen tätig sind, werden bei der Erstellung des Anlageuniversums ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt. Details dazu finden sich im Abschnitt zu den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie.

Informationen zu den nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im jährlichen Rechenschaftsbericht unter der Überschrift „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu finden.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Ausschlusskriterien wird ein Fonds aus dem investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen, wenn schwere Verstöße aus dem Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance), wie etwa Bestechung und Korruption, bei den zugrunde liegenden Unternehmen bekannt werden. Der Fonds kann wieder investierbar werden, wenn alle zugrunde liegenden Unternehmen die bestehenden Richtlinien erfüllen.

Vorkehrungen (Richtlinien, Verhaltenskodex etc.) eines Emittenten zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, kritisierte Verstöße und allfällige eingeleitete Korrekturmaßnahmen werden bewertet und angemessen in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt.

e) Aufteilung der Investitionen

Der Investmentfonds investiert nicht direkt über Einzeltitel in Unternehmen. Risikopositionen gegenüber Unternehmen bestehen nur indirekt über Anteilen von anderen Investmentfonds.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen sowie sozialen Merkmale bzw. der Auswirkungen von als nachhaltig klassifizierten Investitionen erfolgt einerseits mithilfe der Expertise von einem auf Nachhaltigkeit spezialisierten Kooperationspartner, andererseits unter Verwendung von Nachhaltigkeitsbewertungen sowie nachhaltigkeits- bzw. klimabezogener Daten.

Jeder Investmentfonds wird konsequent im Hinblick auf die oben genannten positiven wie negativen Kriterien überprüft. Zum Investitionszeitpunkt erfolgt eine Überprüfung der verbindlichen Elemente im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung der Investment Compliance. Diese Prüfung findet jeweils für den Tag der NAV-Berechnung statt.

Für die Überwachung der Bestände werden immer die letztverfügbaren Daten für die Indikatoren verwendet. Diese Daten werden vom externen Partner zur Verfügung gestellt und in der Regel 1x monatlich in den internen Systemen aktualisiert. Bei Verstößen/Überschreitungen wird ein interner Eskalationsprozess initiiert und entsprechende Maßnahmen werden gesetzt. Die nachhaltigkeitsbezogene Ausschluss- und/oder Themenanalyse eines Titels berücksichtigt das

gesamte Unternehmen, in welches ein Subfonds investiert ist; dies schließt alle konsolidierten Beteiligungen mit ein.

Die Investment Compliance ist organisatorisch im Risikomanagement angesiedelt und somit von den operativen Einheiten (Asset Management) getrennt. Die angewandten Prozesse und Strukturen werden regelmäßig von der internen Revision und dem Wirtschaftsprüfer geprüft.

g) Methoden

Zur Erfüllung der sozialen und ökologischen Merkmale wird das Investitionsuniversum durch Negativ-/Ausschlusskriterien entsprechend bearbeitet.

Negativkriterien sind auf jeden Fall zu erfüllen, um eine Investition überhaupt zu ermöglichen (z.B. kann in keine Investmentfonds investiert werden, welche in Unternehmen investieren, die kontroverse Waffen produzieren).

Durch diese Vorgehensweise kann bereits bei der Investition in Investmentfonds gewährleistet werden, dass sie die ökologischen und sozialen Merkmale, welche mit diesem Finanzprodukt beworben werden, erfüllen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die zugrundliegenden Daten werden vom externen ESG-Datenanbieter MSCI Solutions LLC bezogen. Unser ESG-Datenanbieter sowie Kooperationspartner wurde einer detaillierten Überprüfung bzw. Plausibilisierung unterzogen, um sicherstellen zu können, dass dieser auch tatsächlich zur Beurteilung der jeweiligen Risikosituation geeignet ist. Die vom externen Partner zur Verfügung gestellten Daten werden in die eigenen Systeme eingespielt, wodurch eine interne Weiterverarbeitung (sowohl für die Bewertung, Messung als auch Überwachung) sichergestellt wird. Über den Anteil der Daten, der geschätzt wird, kann dabei keine Aussage getroffen werden, da dieser nicht bekannt ist.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die eingesetzten Methoden sind so konzipiert, dass keine wesentlichen Einschränkungen bei der Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen. Bei Datenpunkten, welche vom externen Datenanbieter bezogen werden, kann es sich um geschätzte Werte handeln (intern werden keine Daten geschätzt). Durch die Abstimmung der angewandten Methoden mit den Schätzmethoden entsteht kein wesentlicher Einfluss auf die Erfüllung der Merkmale.

j) Sorgfaltspflicht

Im Rahmen der Veranlagung werden Daten verwendet, die von ESG-Datenlieferanten stammen, welche seitens der 3 Banken-Generali überprüft sind bzw. werden. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Datenanbieters als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen. Darüber hinaus wird eine enge Abstimmung mit den Datenlieferanten eingehalten. Zudem werden Investmententscheidungen im Teamansatz getroffen. Die 3 Banken-Generali unterliegt der regelmäßigen Überprüfung der internen Revision sowie des Wirtschaftsprüfers, wodurch die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden können.

k) Mitwirkungspolitik

In der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Fonds ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen.

l) Bestimmter Referenzwert

Für diesen Investmentfonds wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

m) Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

n) Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

Erfolgte Adaptierungen

Die Verwaltungsgesellschaft weist gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachstehende Änderungen der Angaben der Information gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 hin:

- **Änderung per 22. Dezember 2022:** Adaptierung des Dokuments im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 bzw. der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.
- **Änderung per 29. März 2024:** Adaptierung von Punkt j (Sorgfaltspflicht) sowie Punkt a (Zusammenfassung) im Hinblick auf die Aufnahme von Konkretisierungen bzw. diverse Formaländerungen.
- **Änderung per 29. Mai 2024:** Vornahme diverser Formaländerungen.
- **Änderung per 06. Juni 2025:** Adaptierung aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fondsbestimmungen (Namensänderung des Fonds). Aufnahme der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Punkt d (Anlagestrategie).
- **Änderung per 18. Dezember 2025:** Vornahme diverser Formaländerungen.
- **Änderung per 13. März 2026:** Adaptierung von Punkten a (Zusammenfassung) und d (Anlagestrategie) im Hinblick auf die berücksichtigten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.